

## BGE 40 III 307

Bundesgericht (BGE), 1914-07-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_40\\_III\\_307](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_40_III_307)

FR: ATF 40 III 307

IT: DTF 40 III 307

### Volltext

Entscheidungen der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer. Arrêts de la Chambre des poursuites et des rames. 55. Entscheid vom 1. Juli 1914 i. S. !teller. Behandlung von Kompetenzstücken, an denen vertragliche Pfandrechte oder Retentionsrechte geltend gemacht werden, im Konkurse. A. - Auf Begehren der Rekursgegner Otto Bertuch und A. Blank in Zürich 8 nahm das Betreibungsamt Zürich 7 (ursprünglich Zürich V) am 21. November 1912, 18. und 24. Januar 1913, 1. und 10. Oktober 1913, 8. Januar und 6. März 1914 für Mietzinsforderungen gegen den Rekurrenten Jean Keller, Mechaniker in Zürich 7, eine Reihe von Gegenständen in eine Retentionsurkunde auf. Bevor es zur Verwertung kam, fiel der Rekurrent in Konkurs. D.:ts Konkursamt Hottlingen schied nun durch Verfügung vom 25. März 1914 u. a. folgende Gegenstände als Kompetenzstücke aus: eine Leitspindeldrehbank mit Zubehör und Gestellen, ein Brett mit Schlüsseln, eine Schnellbohrmaschine mit Bohrfutter, eine Beehschere, einen Schraubstock, « 2 m Werkbank '), eine elektrische Korblampe mit Kabel, eine grosse Lötlampe, einen Werkzeugkasten samt • compl. J. S. Gewindebohrer.) und Spiralbohrer, einen grossen eisernen Winkel, zwei Schraubenz .ngen. fünf Schmiedehämmer, zwei Feuerzange I, ein « Blechkoh- nengefäss, (= kohlengefäss?) und einen Ständer. Trotz der Ausscheidung übergab jedoch dIS Ko kurs- amt dem Rekurrenten die ausgeschiedenen Gegenstände nicht. ' A8 40 m - 1915 308 Entscheidungen der Schuldbetreibungs- B. - Der Rekurrent und die Rekursgegner trhoben nun Beschwerde. Der Rekurrent beantragte, das Kon- kursamt sei anzuweisen, ihm die als Kompetenzstücke bezeichneten Gegenstände sofort herauszugeben. Die Rekursgegner stellten den Antrag, die unter A aufgezählten Gegenstände seien « als mit dem Reten- tionsrecht der Beschwerdeführer behaftet» zur Kon- kursmasse zu ziehen. Sie machten geltend, dass diese Sachen seinerzeit gültig retiniert worden und daher nach Art. 198 S(hKG unter Vorbehalt des ihnen als Retentionsgläubigern zustehenden Vorzugsrechtes zur Konkursmasse zu ziehen seien. Die untere Aufsichtsbehörde hob die Verfügung des Konkursamtes auf. soweit sie unter A angeführt worden ist, und wies das Konkursamt an, « mit Bezug auf die Leitspindeldrehbank im Sinne der Erwägungen vorzu- gehen. » Die Aufsichtsbehörde führte aus, dass die in Frage stehenden Gegenstände mangels eOner Bes(hwerde des Rekurrenten gültig retiniert worden seien, dass das RetenHonsrecht nach Art. 198 SchKG auch im Kon- ku s Gelturg habe \Ind der Freigabe der Gegenstände entgegenstehe. Ferner bemerkte die Aufsichtsbehörde : « Mit Bezug auf die Leitspindeldrehbank gilt der schon vom Betreibungsamte gemachte Vorbehalt, dass den Retent:onsgläubigern das Hecht zusteht. eine einfachere Drehbank dem Gemeinschuldner zur Verfügung zu stellen; tun sie dies inr:ert einer vom Konkursamt anzl!setzenden Frist nicht, so ist die Leitspindeldreh- ba: k dem Gemeinschuldner als Kompetenzstück zu überlassen. » Gegen diesen Entscheid der untern Aufsichtsbehörde rekurrirten beide Parteien an die ob el e Aufsichtsbe- hörde des Kanton Zürich. Der Rekurrent erneuerte den vor erster Instanz ge- stellten Antrag und beantragte eventuell, die Leitsrin- oeldrehbank sei

ihm dann herauszugeben, wenn ihm und Konkurskammer. N° 55. 309 die Rekursgegner nicht rechtzeitig eine zur Ausübung des Automobilmechanikerberufes genügende einfachere Drehbank zur Verfügung stellten. Er machte geltend, dass durch die Retinierung kein materielles Retentionsrecht entstanden sei, dass auch in der Unterlassung einer Beschwerde gegen die Retinierung nicht ein gültiger Verzicht auf die Kompetenzqualität liege und daher Art. 198 SchKG keine Anwendung finden könne. . ., Die Rekursgegner stellten den Antrag, die Leitspindel-drehbank sei endgültig zur Masse zu ziehen. Sie führten aus, dass die Drehbank für einen Teil der Gläubiger davor zu schützen, dass durch die Aufgabe des Faustpfandbesitzes die Pfandrechte nicht untergehen. Es wäre also wohl die Auslegung möglich, dass nur dann die Pfandrechte im Konkurs liquidiert 310 Entscheidungen der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer, werden, wenn die Objekte als Massgut behalten und nicht dem Gemeinschuldner als Kompetenzstücke zugegeben werden. (Dies würde der Behandlung von dem Eigentum, das der Kridar zu Pfand gegeben hat, entsprechen.) Allem das Bundesgericht hat diese Auslegung abgelehnt (BGE Sep.-Ausg. I NO 35 \*) und hat entsprechend dieser Praxis in der Konkursverordnung Art. 54 die Liquidation von Pfandrechten an geschiedenen Kompetenzlücken im Konkurs angeordnet mit Aushändigung des Mehrerlöses an den Schuldnern. Nachdem dies in der Verordnung festgelegt ist, ist nicht anzunehmen, dass das Bundesgericht von seiner Praxis abgehen werde und haben sich auch die kantonalen Aufsichtsbehörden daran zu halten. Freilich spricht die KV nur von vertraglichen Pfandrechten; allein die infolge Unterlassung oder Versäumung der Beschwerde rechtsgültig gewordene Retention gibt dem Gläubiger die gleichen Vollstreckungsrechte wie das vertragliche Pfandrecht und es bestehen daher keine ausreichenden Gründe, in dieser Richtung anders zu entscheiden. Dabei hat es allerdings die Meinung, dass die zur Masse gezogenen Objekte nur für die Vermieter verwertet werden dürfen, im Umfang der zu Recht bestehenden Retentionsrechte und dass ein allfälliger Mehrerlös dem Gemeinschuldner auszuhändigen wäre. In Bezug auf die Leitspindeldrehbank bemerkte die kantonale Aufsichtsbehörde, dass sie am 18. Januar und 1. Oktober 1913 unbedingt retiniert worden sei und dass, wenn man die Zahlungen des Rekurrenten auf die zuerst in Vollstreckung gesetzten Mietzinsen anrechne, diese Retention noch in Kraft wäre. C. - Den Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde hat der Rekurrent unter Erneuerung seiner Begehren an das Bundesgericht weitergezogen. Er macht noch \* Ges.-Ausg. 24 I Nr. 73. und Konkurskammer. N° 55. geltend: Es sei festzustellen, dass Dispositiv 1 auch für die Leitspindeldrehbank gelte. Artikel 198 SchKG und Art. 54 KV bezögen sich nur auf das vertragliche Faustpfandrecht, aber nicht auf das gesetzliche Retentionsrecht. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung: 1. - Wie die Vorinstanz ausgeführt hat, sind nach Art. 54 KV Kompetenzstücke, an denen vertragliche Pfandrechte geltend gemacht werden, in die Konkursmasse zu ziehen und zu Gunsten der Pfandansprecher zu verwerten, sofern die Pfandrechte im Kollokationsverfahren anerkannt werden. Eut gegen der Auffassung der Vorinstanz gibt es keinen andern Weg zur Realisierung von Pfandrechten an Kompetenzstücken im Konkurs des Pfandeigentümers. Im Gegensatz zum deutschen Recht verlangt das eidgenössische Betreibungsgesetz, dass auch diejenigen Konkursgläubiger, die für ihre Forderungen Pfandrechte haben und gestützt hierauf (j abgesonderte Befriedigung aus Sachen des Gemeinschuldners suchen können, ihre Forderungen im Konkurs anzumelden und die zu ihrer vorzugsweisen Befriedigung bestimmten Gegenstände der Konkursmasse zur Verwertung auszuhändigen haben. Somit kann auch der Gemeinschuldner, wenn

Kompetenzstücke Konkursgläubigern in der genannten Weise verhaftet sind, nicht beanspruchen, dass diese Gegenstände aus der Masse ausgesondert werden. Die Konkursmasse muss sie vielmehr an sich ziehen und für den dinglich berechtigten Gläubiger verwerten. Die Feststellung des Bestandes des Pfandrechtes kann zudem nur im Konkurse geschehen; den einzelnen Konkursgläubigern stehen dabei die gleichen Bestreitungsrechte zu wie gegenüber Pfandrechten an pfändbaren Gegenständen. Diese Behandlung verpfändeter Kompetenzstücke gilt in gleicher Weise auch für solche unpfändbare Sachen, 312 Entscheidungen der Schuldbetreibungs- an denen Retentionsrechte haften; denn das Retentionsrecht ist betriebsrechtlich in allen Beziehungen dem Pfandrecht gleichgestellt. Allerdings spricht Art. 54 KV nur von vertraglichen Pfandrechten, aber bloss deshalb, weil normalerweise unpfändbare Sachen nicht dem Retentionsrecht unterliegen. Entsteht anormalerweise ein Retentionsrecht an solchen Sachen, sei es weil der Schuldner sich deren Retinierung nicht widersetzt oder weil seine Beschwerde aus formellen Gründen zurückgewiesen oder zu Unrecht abgewiesen wird, so bleibt kein anderer Weg übrig, als dieses ausnahmsweise entstandene Retentionsrecht in Beziehung auf die Realisierung wie ein vertragliches Pfandrecht zu behandeln. Übrigens kann die Unterlassung einer Beschwerde gegen die Retinierung von Kompetenzstücken einem stillschweigenden Vertragsabschluss gleichgestellt werden. Das Retentionsrecht lässt sich nicht etwa mit dem Pfandrecht auf gleiche Linie stellen, weil dieses mit dem Konkurs untergeht, jenes aber nicht. Ein vor dem Konkurs gültig begründetes Retentionsrecht an pfändbaren Gegenständen kann ja auch und muss sogar im Konkurse geltend gemacht werden, wenn es der Retentionsgläubiger realisieren will. Es besteht nun kein Grund, ein Retentionsrecht an Kompetenzstücken beim Konkurse anders zu behandeln. 2. - Findet somit Art. 54 KV Anwendung auf Kompetenzstücke, an denen Retentionsrechte geltend gemacht werden, und muss also die Konkursmasse solche Gegenstände für den Retentionsgläubiger gleich pfändbaren Gegenständen verwerten, wenn das Retentionsrecht im Kollokationsverfahren anerkannt wird, so ist es natürlich nicht zulässig, dass die Konkursverwaltung derartige Sachen dem Gemeinschuldner deshalb, weil sie sie als Kompetenzstücke ausgeschieden hat, aushändigt. Nur wenn das beanspruchte Retentionsrecht im Kollokationsverfahren nicht anerkannt wird, sind sie dem Gemeinschuldner herauszugeben. Wird aber das Retentionsrecht anerkannt, so ist dem Gemeinschuldner lediglich ein allfällig nach Befriedigung des Retentionsgläubigers bleibender Übererlös zu übergeben. Aus diesen Gründen ist das Begehren des Rekurrenten um Herausgabe der als unpfändbar bezeichneten Gegenstände unbegründet und zwar auch, soweit es sich auf die Leitspindeldrehbank bezieht. Die Rekursgegner behaupten, an dieser Bank ebenfalls ein unbedingtes Retentionsrecht zu besitzen, und dies als Grund für die Verweigerung der Herausgabe im gegenwärtigen Zeitpunkt genügen. Zudem hat der Rekurrent gegen die Feststellung der Vorinstanz, dass die Drehbank bis gewissen zur Zeit des Konkursausbruchs noch Kraft stehenden Retentionsurkunden unbedingte aufgenommen worden sei, nichts vorgebracht. Der Entscheid der untern Aufsichtsbehörde über die Herausgabe der Drehbank war unrichtig. Die Aufsichtsbehörden haben über den Bestand des Retentionsrechtes nicht zu entscheiden; der Entscheid hierüber muss im Kollokationsverfahren stattfinden. Nach dem Gesagten ist die Entscheidung der Vorinstanz in dem Sinne zu bestätigen, dass die vom Rekurrenten verlangte Herausgabe der in Frage stehenden Gegenstände seit der Drehbank einseitig nicht möglich ist, dass sie aber immer noch statfinden kann, wenn die Retentionsrechte im Kollokationsverfahren

nicht anerkannt werden. Demnach hat die Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer erkannt:  
Der Rekurs wird im Sinne der Motive abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte  
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.